



MMag. Patricia Gsenger

FSG-AHS Vorsitzende

+43 676 6861677
patricia.gsenger@my.goed.at



Dezember 2019

Information über Bildungskarenz¹

Bildungskarenz kann innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren im Gesamtausmaß von maximal einem Jahr in Anspruch genommen werden – es wird zwischen Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer und Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber abgeschlossen.

Folgende Möglichkeiten stehen zur Verfügung:

- Das Jahr zur Gänze durchgehend in Anspruch nehmen (in den folgenden drei Jahren ist keine weitere Bildungskarenz möglich)
- Die 12-monatige Bildungskarenz innerhalb der vier Jahre in Teilen zu konsumieren, wobei jeder einzelne Teil mindestens zwei Monate andauern muss
- Kombination mit einer Bildungsteilzeit

Während der Bildungskarenz erhält die Person ein Weiterbildungsgeld in der Höhe des Arbeitslosengeldes, mindestens jedoch 14,53 € täglich vom Arbeitsmarktservice.

Voraussetzungen:

- Erfüllung einer Anwartschaft auf Arbeitslosengeld
- Arbeitsverhältnis von mindestens sechs Monaten ununterbrochener Dauer
- Die Beschäftigung muss arbeitslosenversicherungspflichtig gewesen sein
- Nachweis der Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden oder einer vergleichbaren zeitlichen Belastung; hat die Person ein Kind, das das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet hat, beträgt das Ausmaß der Bildungsmaßnahme 16 Wochenstunden
- Wird einem Studium nachgegangen, muss nach jedem Semester bzw. nach jeweils sechs Monaten ein Nachweis über die Ablegung von Prüfungen im Gesamtumfang von 4 Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 8 ECTS-Punkten vorgelegt werden

¹ Quelle: <https://www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/bildungskarenz>



MMag. Patricia Gsenger

FSG-AHS Vorsitzende

+43 676 6861677
patricia.gsenger@my.goed.at



- Vereinbarung einer Bildungskarenz nach §11AVRAG oder einer gleichartigen Karenzierung

Beantragung:

- Elektronisch über eAMS-Konto
- Persönliche Vorsprache bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS
- Neben dem Antrag muss die Vereinbarung über die Bildungskarenz vorgelegt werden; diese kann unter <http://bit.ly/2swePCp> heruntergeladen werden – bei der Beantragung mitbringen, daher vorher vom Dienstgeber ausfüllen und unterschreiben lassen

Es besteht während des Bezugs von Weiterbildungsgeld Kranken- und Unfallversicherungsschutz und diese Zeiten werden auch bei der Pensionsermittlung berücksichtigt.

Freundschaftliche Grüße

MMag. Patricia Gsenger

FSG-AHS Vorsitzende



für euch aktiv!

Informationen



Antrag -
Vereinbarung

